

Prozedere bei einmaliger Aufstellung einer Konstruktion im Freien



Stand 07.2014

Eine Konstruktion, welche einmalig im Freien aufgestellt wird, gilt nicht als Fliegender Bau. Es fehlen die entscheidenden Kriterien für einen Fliegenden Bau.

Fliegende Bauten sind per Definition der jeweiligen Landesbauordnungen der bundesdeutschen Länder:
„... bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an verschiedenen Orten aufgestellt und abgebaut zu werden.“

Somit fehlt auch die Anforderung an ein Prüfbuch (Baubuch), welches nur für den Fliegenden Bau benötigt wird.

Bei einer einmaligen Aufstellung benötigen Sie einen Standsicherheitsnachweis (Statische Berechnung) welcher die Sicherheit der Konstruktion nachweist. Mit diesem Standsicherheitsnachweis wenden Sie sich rechtzeitig an die zuständige örtliche Bauaufsicht (Bauordnungsamt) und stimmen dort den weiteren Vorgang der Genehmigung ab. Gern übernehmen wir diesen Schritt für Sie.

Wenn Sie in unserem Hause einen Standsicherheitsnachweis beauftragen, kann dies der erste notwendige Schritt für ein später angedachtes Baubuch sein. Durch den Standsicherheitsnachweis legen Sie den Grundstein für Ihre Sicherheit. Wir berechnen im Standsicherheitsnachweis die zulässigen Nutzlasten und eventuell erforderliche Ballastierung, oder Verankerung.